



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2022

EVENTS



05.04.2022

Webinar: Homeoffice im Ausland – Länderschwerpunkt Italien, Österreich, Schweiz

Uhrzeit: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

In Zusammenarbeit mit der IHK Region Stuttgart und mit der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ Rödl & Partner

Für weitere Informationen klicken Sie bitte [hier](#)

INHALTSVERZEICHNIS

ARBEITSRECHT

ITALIEN: Pflicht des Arbeitgebers zur Teilnahme an Schulungen über ArbeitssicherheitSeite **5**

DEUTSCHLAND: Corona-Verordnung verlängert - Unfall im Homeoffice versichertSeite **5**

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: Online-Gründung einer GmbH italienischen Rechts (S.r.l.)Seite **6**

DEUTSCHLAND: Geschäftsführerhaftung in der GmbH & Co. KGSeite **6**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: Ausländische Personengesellschaften und Doppelbesteuerungsabkommen . .Seite **7**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: Verrechnungspreise und Meldepflichten nach DAC6Seite **7**

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: Vorschlag für eine europäische Verordnung über den Zugang und die angemessene Nutzung von Daten.Seite **8**

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: Die neuen Richtlinien der AgID für die Erstellung, Verwaltung und Speicherung elektronischer DokumenteSeite **8**

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: Holding- und Immobilienverwaltungsgesellschaften: Aufwertung von HotelimmobilienSeite **9**

DEUTSCHLAND: FG Münster: Höhe der Säumniszuschläge verfassungsrechtlich zweifelhaft . .Seite **9**

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: Cyberkriminalität und strafrechtliche Haftung von UnternehmenSeite **10**

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: Straftaten im Bereich des Kulturerbes und entsprechende Haftung von UnternehmenSeite **10**

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: Die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen zum 01.01.22.Seite **11**

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: Abtretung eines Betriebszweigs und Auswirkungen auf die betriebliche GewerkschaftsvertretungSeite **11**

INHALTSVERZEICHNIS

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

- ITALIEN:** Der Provisionsanspruch des Mittelsmanns und der kausale Zusammenhang. . . Seite **12**
- DEUTSCHLAND:** Das Herstellen von Geschäftskontakten ist nicht immer eine Handelsvertreterertätigkeit Seite **12**

VERGABEVERFAHREN

- ITALIEN:** Belohnungskriterien in öffentlichen Verträgen gemäss dem PNRR Seite **13**

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

- ITALIEN:** Wert des Insolvenzurteils. Seite **13**

ENERGIERECHT

- ITALIEN:** Einschränkung der Abtretung von Steuerboni im Baugewerbe Seite **14**

RETAIL & REAL ESTATE

- ITALIEN:** „Green washing“ seine Verbreitung im Retail und der Verbraucherschutz . . Seite **14**

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

- ITALIEN:** Abgabe 2022 zu den Betriebskosten der italienischen Kartellbehörde . . . Seite **15**

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

- DEUTSCHLAND:** Unberechtigte Abmahnungen wegen AdWords Seite **15**

FINANZ- UND BANKRECHT

- ITALIEN:** Krypto-Assets: Änderungen durch das Ministerialdekret vom 13.01.22 . . Seite **16**

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

- ITALIEN:** Schiedsspruch und Rechtsmittel. Seite **16**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

- ITALIEN:** Durchsuchung von Taschen bei der Steuerprüfung Seite **17**

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

- ITALIEN:** Import/Export Russland und Ukraine - Beschränkungen und Ausnahmeregelungen Seite **17**

ARBEITSRECHT

ITALIEN: PFLICHT DES ARBEITGEBERS ZUR TEILNAHME AN SCHULUNGEN ÜBER ARBEITSSICHERHEIT

Mit dem sog. Steuerdekret 2021 (Gesetzesdekret Nr. 146/21) wurde unter anderem die schon für Führungskräfte und andere Arbeitnehmer geltende Pflicht, an Schulungen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz teilzunehmen, auf die Person, die die Arbeitgeberfunktion wahrnimmt, erweitert (Art. 37 Abs. 7 Gesetzesdekret Nr. 81/08). Die Umsetzungsdetails wurden der Staat-Regionen-Konferenz übertragen. Sie hat bis zum 30.06.22 eine Vereinbarung über „die Festlegung der Dauer, der Mindestinhalte und der Modalitäten der obligatorischen Ausbildung des Arbeitgebers“ zu verabschieden und dabei auch festzulegen, wie die „Abschlussprüfung der Teilnehmer der Schulungen und obligatorischen Auffrischkurse“ auszugestaltet ist, sowie die „Details für die Kontrolle, ob die Schulungen Einfluss“ auf die Erbringung der Arbeitsleistung haben, festzulegen. Nach dem Runderlass Nr. 1/22 des nationalen Arbeitsinspektorats kann die korrekte Erfüllung der neuen gesetzlichen Auflagen „erst dann verifiziert werden, wenn die vorgenannte Vereinbarung vorliegt, da sie für die Festlegung der Reichweite der fraglichen Pflichten“ wesentliche Bedeutung hat. Nach Verabschiedung der Vereinbarung wird zu prüfen sein, ob und wie ausländische natürliche Personen, die bislang die Arbeitgeberfunktion in einer italienischen Betriebsstätte wahrnehmen, der Schulungspflicht nachkommen können.



S. Hein



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: CORONA-VERORDNUNG VERLÄNGERT - UNFALL IM HOMEOFFICE VERSICHERT

Die Bundesregierung hat die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis 25.05.22 verlängert. Im Rahmen der stets erforderlichen Gefährdungsbeurteilung soll der Arbeitgeber ein Hygienekonzept festlegen, kostenfreie Tests anbieten (1 x pro Woche) und prüfen, ob er weiter Homeoffice anbietet und ob Masken notwendig sind, weil andere Schutzmaßnahmen nicht reichen. Die Arbeitgeber müssen über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und die Möglichkeiten einer Impfung informieren, sowie dies auch während der Arbeitszeit ermöglichen. Deutschland habe die fünfte Welle noch nicht überstanden, so der Arbeitsminister, Betriebe und Beschäftigte müssten für eine Übergangszeit noch Schutzmaßnahmen beibehalten.

Bereits mit Urteil vom 08.12.21 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass ein Unfall auf dem Weg vom Bett ins Homeoffice von der gesetzlichen Unfallversicherung gedeckt ist. Der Kläger war auf der Treppe gestürzt, als er sich morgens vom Bett ins Homeoffice begab. Ob es sich um einen „Betriebsweg“ handelt und damit um einen versicherten Arbeitsunfall, bestimmt sich nach der Handlungstendenz des Versicherten, also danach, ob er bei dem Unfall etwas für den Arbeitgeber machen wollte. Davon konnte der Kläger hier die Gerichte erst in letzter Instanz überzeugen - immerhin.



A. Seitz



A. Santonocito-Pluta



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
Avv. Dr. Alessandra Santonocito-Pluta |
a.santonocito-pluta@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: ONLINE-GRÜNDUNG EINER GMBH ITALIENISCHEN RECHTS (S.R.L.)

Auch in Italien kann eine (ordentliche oder vereinfachte) GmbH (S.r.l.) online, nur mit digitalen Hilfsmitteln und ohne physische Anwesenheit beim Notar, gegründet werden. Mit den neuen Regeln (GvD Nr. 183/21 zur Verwendung digitaler Hilfsmittel im Gesellschaftsrecht) sind keine notariell beglaubigten Vollmachten bzw. Vollmachten mit Apostille oder Legalisierung mehr nötig, was das Gründungsverfahren vereinfacht und Zeit und Kosten spart. Der nationale Notariatsrat hat eine Telematik-Plattform erstellt, an der die involvierten Personen mit ihren eigenen Geräten teilnehmen; sie ermöglicht es, ferngeschaltet, mit elektronischem Personalausweis und digitaler Unterschrift und ohne gebietsmäßige Beschränkungen tätig zu sein. Außerdem wird es Standardmodelle für Gründungsakte auf Italienisch und Englisch geben, die das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung erstellen wird und die auf der Website jeder Handelskammer veröffentlicht werden. Das neue Verfahren ist derzeit nur für GmbHs anwendbar, die mit (vorher auf ein eigenes Konto eingezahlten) Bareinlagen gegründet werden; GmbHs, die mit Sacheinlagen gegründet werden, und auf jeden Fall Aktiengesellschaften sind ausgeschlossen. Es handelt sich jedoch um eine epochale Änderung, die vor allem ausländischen Gesellschaften entgegenkommt, da sie ein günstiges Hilfsmittel für die Schaffung von Geschäftssitzen in Italien bietet.



M. Leonardi



D. Runggaldier

Molinari Agostinelli

studio legale

Avv. Marco Leonardi |
m.leonardi@malaw.it
Avv. Daniela Runggaldier |
d.runggaldier@malaw.it

DEUTSCHLAND: GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG IN DER GMBH & CO. KG

Das Oberlandesgericht Hamburg hat in einer neuen Entscheidung zur Haftung von Geschäftsführern in der GmbH & Co. KG Stellung genommen (Urteil vom 17.09.21, 11 U 71/20). Die GmbH & Co. KG ist eine in Deutschland verbreitete Form der Kommanditgesellschaft, bei der der einzige persönlich haftende Gesellschafter eine GmbH ist. Die gesellschaftsrechtliche Struktur einer Personengesellschaft wird so mit der Haftungsbeschränkung einer GmbH kombiniert. Normalerweise werden die Geschäfte der GmbH & Co. KG durch die persönlich haftende GmbH geführt. Im jetzt entschiedenen Fall war die Geschäftsführung jedoch einer Kommanditistin übertragen worden, die ebenfalls in der Rechtsform der GmbH organisiert war. Der Geschäftsführer dieser Kommanditisten-GmbH vergab für die GmbH & Co. KG Darlehen an Dritte, ohne dass diese Darlehen ausreichend besichert wurden. Das Oberlandesgericht Hamburg entschied, dass der Geschäftsführer einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH für Schäden der GmbH & Co. KG grundsätzlich genauso haften müsse wie der Geschäftsführer einer GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Entscheidung wurde dem Bundesgerichtshof zur Überprüfung vorgelegt.



W. Liebau

Luther.

RA Wolfgang Liebau | wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: AUSLÄNDISCHE PERSONENGESELLSCHAFTEN UND DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Mit der Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 17 hat das italienische Finanzamt Mitte Januar 2022 zusätzliche Klärungen hinsichtlich der Anwendung der DBA auf Ertragsflüsse geliefert. Im Einzelnen ging es hierbei um Dividenden, welche durch eine italienische Kapitalgesellschaft zu Gunsten eines ausländischen Subjektes ausgeschüttet werden (und zwar an eine britische Personengesellschaft).

Allgemein gilt, dass auf der Grundlage der Doppelbesteuerungsabkommen (wie jener zwischen Italien und Großbritannien) Personengesellschaften die diesbezüglich vorgesehenen Begünstigungen (wie z.B. die Minderung der Steuereinbehalte) nicht nutzen können, da sie nicht über eine eigenständige Steuerpersönlichkeit verfügen und folglich zu Zwecken des Abkommens nicht als „ansässige Subjekte“ eingestuft werden können. Allerdings hat die Finanzverwaltung bestätigt, dass die Gesellschafter in diesem Fall die Begünstigungen in Bezug auf den ihnen zugewiesenen Ertragsanteil dann nutzen können, wenn sie nicht nur die wirtschaftlichen Eigentümer sind, sondern zudem auch im eigenen Land der Besteuerung unterliegen. In diesem Zusammenhang hat das Finanzamt darauf hingewiesen, dass die Besteuerungsvoraussetzung „potenziell“, zu verstehen ist (im Sinne von „liability to tax“), d.h. also „einbeziehend“.



P. Pagani

HAGER & PARTNERS

Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: VERRECHNUNGSPREISE UND MELDEPFLICHTEN NACH DAC6

DAC6 sieht für Kennzeichen (hallmarks) der Kategorie C die Meldepflicht bezüglich abzugsfähiger grenzüberschreitender Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen vor, wenn der Ansässigkeitsstaat des Empfängers (i) keine Einkommensteuer erhebt, oder einen Einkommenssteuersatz von null oder nahe null hat (hallmark C.1.b.1), oder (ii) es sich bei dem Ansässigkeitsstaat des Empfängers um einen Nicht-kooperierenden Drittstaat gemäß der OECD Definition handelt (hallmark C.1.b.2). Die italienischen Finanzbehörden haben mit Beschluss Nr. 78/21 klargestellt, dass in diese Kategorien Anpassungen von Verrechnungspreisen (TP adjustment) gehören können, wenn diese wie folgt durchgeführt werden: (a) während des Jahres stellen die Gesellschaften ihren ausländischen Tochtergesellschaften ihre Produkte auf der Grundlage von vorher (ex ante) bestimmten Preisen in Rechnung; (b) am Ende des Steuerjahres werden Anpassungen vorgenommen, um den Tochtergesellschaften eine Marge im Einklang mit dem Grundsatz des freien Wettbewerbs zu garantieren. Diese Anpassungen können als abzugsfähige Zahlungen qualifiziert werden, mit der daraus folgenden Meldepflicht, wenn die Kriterien einer potentiellen Steuerverminderung und des main benefit für hallmark C.1.b.1 bzw. das Kriterium der potentiellen Steuerverminderung für hallmark C.1.b.2 erfüllt sind.



G. Doneddu

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati

studio di consulenza
tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | guido.doneddu@studiopirola.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: VORSCHLAG FÜR EINE EUROPÄISCHE VERORDNUNG ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ANGEMESSENE NUTZUNG VON DATEN

Die Europäische Kommission hat im Rahmen der europäischen Datenstrategie am 23.02.22 einen Vorschlag für eine Europäische Verordnung über einheitliche Vorschriften für den Zugang und die angemessene Nutzung von Daten („Data Act“) verabschiedet. Die neuen Maßnahmen ergänzen die im November 2020 vorgeschlagene Data Governance Verordnung (Data Governance Act). Der Data Act sieht insbesondere Folgendes vor: (i) Ausweitung des Zugangsrechts auf Daten des „Internet of things“ (IoT); (ii) gerechtere und wirksamere Vertragsklauseln zum Schutz von KMU, die sich in der Regel in einer schwächeren Verhandlungsposition befinden; (iii) Erteilung einer Genehmigung von Seiten des Nutzers an den Dateneigentümer für den Zugang zu Daten durch dritte Dienstleister, ausgenommen KMU; (iv) Regeln für den Zugang und die Nutzung von Daten des privaten Sektors durch den öffentlichen Sektor; (v) Verbesserung der Bedingungen für Unternehmen und Verbraucher für die Nutzung von Cloud-/Edge-Diensten in der EU und Erleichterung des Wechsels zwischen Anbietern von Datenspeicherdiensten, um den Cloud-Markt in der EU zu erschließen; (vi) Begrenzung des Anwendungsbereichs des Rechts sui generis auf Datenbanken, die jene Daten enthalten, die durch die Nutzung eines verwandten Produkts oder Dienstes gewonnen werden.



F. Terenzi

Rödl & Partner

Avv. Flavia Terenzi, Senior Associate |
flavia.terenzi@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: DIE NEUEN RICHTLINIEN DER AGID FÜR DIE ERSTELLUNG, VERWALTUNG UND SPEICHERUNG ELEKTRONISCHER DOKUMENTE

Am 01.01.22 sind die im September 2020 von der Agentur für das digitale Italien (AgID) verabschiedeten Richtlinien für die Erstellung, Verwaltung und Speicherung elektronischer Dokumente (z.B. elektronische Rechnungen, digital unterzeichnete Verträge, zertifizierte E-Mails) in Kraft getreten. Diese aktualisieren und vereinheitlichen die zuvor geltenden technischen Vorschriften. Nach der Referenzgesetzgebung sind alle elektronischen Dokumente nach bestimmten Regeln zu speichern, um ihre Echtheit, Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Lesbarkeit und Verfügbarkeit zu gewährleisten. Dazu schreiben die Richtlinien neue Verfahren und Pflichten vor, die nicht nur von öffentlichen Stellen, sondern auch von Privatpersonen eingehalten werden müssen. Zu den wichtigsten Neuerungen der Richtlinien gehören die Pflichten zur Ernennung eines Verantwortlichen für die Speicherung, zur Erstellung und Aktualisierung eines Handbuchs über die Speicherung und zur Überprüfung der Speichergestaltungen. Diese Pflichten gelten auch für Privatpersonen, welche die Speicherung an einen Dritten übertragen haben, so dass in diesem Fall bestimmte in den Richtlinien genannte Tätigkeiten ausgelagert werden können.



C. Impalà

MORRI
ROSSETTI

Avv. Carlo Impalà | Carlo.Impala@MorriRossetti.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: HOLDING- UND IMMOBILIENVERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN: AUFWERTUNG VON HOTELIMMOBILIEN

Im Rundschreiben 6/E vom 01.03.22, welches sich auf die Auslegung des Art. 6bis des Gesetzesdekretes Nr. 23/20 bezieht, öffnet die italienische Steuerbehörde die Möglichkeit der unentgeltlichen Aufwertung von Immobilien für Hotelnutzung. Insbesondere hat das Finanzamt seine Haltung hinsichtlich der Möglichkeit geändert, dass Holdinggesellschaften, die eine Immobilie an eine ihrer Tochtergesellschaften verpachten, die höheren Werte in den Jahresabschlüssen ohne Zahlung einer Ersatzsteuer ausweisen können. Um die Befreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen nämlich zwei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein: 1) das gepachtete Objekt muss für die Ausübung einer Hotelstätigkeit bestimmt sein; 2) der Pächter muss ein im Hotel- und Wellnessbereich tätiges Subjekt sein. Letztere Voraussetzung bezieht sich nur auf den Pächter und schließt aus, dass diese Bedingung auch für den Verpächter gilt, welcher nicht unbedingt als Unternehmen des Hotel- bzw. Wellnesssektors qualifiziert sein muss. In Anbetracht dieser Interpretation können Holding- und Immobilienverwaltungsgesellschaften die Möglichkeit in Betracht ziehen, in den Jahresabschlüssen 2021 Hotelimmobilien, die an Betreiber der Branche verpachtet sind, kostenlos aufzuwerten.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau **Plattner**Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.com
Dott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com

DEUTSCHLAND: FG MÜNSTER: HÖHE DER SÄUMNISZUSCHLÄGE VERFASSUNGS- RECHTLICH ZWEIFELHAFT

Mit Beschluss vom 16.12.21 (12 V 2684/21 AO) hat das Finanzgericht Münster auf Antrag einer GmbH die Aussetzung der Vollziehung bezüglich eines Abrechnungsbescheids gewährt, in welchem Säumniszuschläge festgesetzt wurden. Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Dies entspricht einem Zinssatz von jährlich 12%. Die Säumniszuschläge sind zum einen ein Druckmittel, um den Steuerpflichtigen zur pünktlichen Zahlung anzuhalten. Zum anderen haben Säumniszuschläge einen Zinscharakter, denn sie sollen auch den Zinsvorteil ausgleichen, den der Steuerpflichtige durch die verspätete Zahlung hat.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit von Nachzahlungszinsen hat das Finanzgericht Münster in dem entschiedenen Fall verfassungsrechtliche Zweifel an der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge gesehen und die Vollziehung der Säumniszuschläge in voller Höhe ausgesetzt: Eine Aufteilung in einen verfassungswidrigen und einen verfassungskonformen Teil sei nach Auffassung des Gerichts nicht möglich. Vorsorglich sollten daher Steuerpflichtige gegen entsprechende Abrechnungsbescheide Einspruch einlegen, um keine Bestandskraft eintreten zu lassen.



R. Mader



A. Pensovecchio

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für Internationales
Steuerrecht | R.Mader@mader-stadler.de
RAin Anna Pensovecchio | a.pensovecchio@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: CYBERKRIMINALITÄT UND STRAFRECHTLICHE HAFTUNG VON UNTERNEHMEN

Das Gesetzesdekret Nr. 105 vom 21.09.19 (das sog. „Cybersicherheitsdekret“) hat wichtige Änderungen im Bereich der verwaltungsrechtlichen Haftung von Körperschaften vorgenommen, indem es in Art. 24bis GvD Nr. 231/01 („Cyberkriminalität und rechtswidrigen Datenverarbeitung“) eine neue Vortat aufgenommen hat, die sich auf die Verletzung der Regeln und Verfahren des nationalen Cybersicherheitsperimeters konzentriert. Die Entstehung neuer wesentlicher Straftatbestände gemäß GvD Nr. 231/01 zeigt die Bedeutung, die die Cybersicherheit auch in diesem Regelungsumfeld erlangt hat, so dass es für die Unternehmen empfehlenswert ist, ihre Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle gemäß GvD Nr. 231/01 zu aktualisieren, soweit vorhanden (oder sie ggf. ex novo einzuführen), um das Risiko der Begehung der o.g. Straftaten zu verringern. Das Element, das die Cybersicherheit und die Haftung der Unternehmen gemäß GvD Nr. 231/01 verbindet, ist die Förderung der Cybersicherheit durch die Entwicklung und Annahme von technischen und organisatorischen Maßnahmen, die darauf abzielen, der Verbreitung von Computerkriminalität entgegenzuwirken, die nicht nur gegen das Unternehmen, sondern auch innerhalb des Unternehmens begangen wird, als Folge der steigenden Digitalisierung der Arbeit und der massiven Verwendung von Smart Working ab 2020.



S. Bruno



B. Ricci

STUDIO LEGALE **BRB**

Avv. Stefano Bruno | s.bruno@brbstudiolegale.it
Avv. Biancamaria Ricci | b.ricci@brbstudiolegale.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: STRAFTATEN IM BEREICH DES KULTURERBES UND ENTSPRECHENDE HAFTUNG VON UNTERNEHMEN

Das it. Parlament hat endgültig den Gesetzentwurf zur Reform des strafrechtlichen Schutzes des Kulturerbes verabschiedet. Im Wesentlichen werden, zusätzlich zu den bereits im GvD Nr. 42/04 vorgesehenen Straftaten, neue Straftatbestände in das Strafgesetzbuch aufgenommen. In diesem Rahmen wurde auch das GvD Nr. 231/01 (strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen) überarbeitet und, als sog. voraussetzende Straftat (reato presupposto), ein neuer Art. 25septiesdecies mit dem Titel „Straftaten gegen das kulturelle Erbe“ eingefügt. Eine Verletzung bringt die in Art. 9 Abs. 2 GvD Nr. 231/01 genannten Zusatzstrafen, damit ein max. 2-jähriges Verbot die unternehmerische Tätigkeit auszuüben, mit sich. Auch ein neuer Art. 25duodecies wurde in das GvD Nr. 231/01 aufgenommen: Dieser bezieht sich u.a. auf den neuen Straftatbestand der Zerstörung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern (s. Art. 518terdecies it. StGB). Für Verstöße kann gemäß Art. 16 Abs. 3 GvD Nr. 231/01 ein endgültiges Verbot, die Tätigkeit auszuführen, zur Anwendung kommen. Schließlich gilt es darauf hinzuweisen, dass die Organisationsmodelle gemäß GvD Nr. 231/01 einer neuen Risikobewertung in Hinsicht auf den Schutz von kulturellem Erbe unterzogen und entsprechend bewertet werden müssen.



K. Pfeifer

Rechtsanwaltssozietät

BRANDSTÄTTER

Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

SEITE
10

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: DIE AUFWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN ZUM 01.01.22

Mit dem sog. „Decreto Energia“ (Gesetzesdekret Nr. 17/22) wurde die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, welche von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften, Fachverbänden und nichtgewerblichen Einrichtungen gehalten werden, wieder vorgesehen. Insbesondere betrifft die Aufwertung „Vermögensgegenstände“, welche sich zum 01.01.22 im Eigentum der obgenannten Begünstigten befinden, wobei, allerdings, die Ersatzsteuer sowohl für Beteiligungen (qualifizierte und nicht qualifizierte) als auch für Grundstücke auf 14% angehoben wurde. Die Erstellung des Schätzungsgutachtens seitens eines zugelassenen Sachverständigen (z.B. Wirtschaftsberater) und die Bezahlung der Ersatzsteuer bzw. der ersten von drei gleichen Jahresraten müssen bis zum 15.06.22 erfolgen. Schließlich wurde die Möglichkeit der Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, welche bereits Gegenstand einer Aufwertung waren, bestätigt.

Die Zweckmäßigkeit der Neufestsetzung der Anschaffungskosten oder -werte von Beteiligungen ist im Hinblick auf eine mögliche Steuerersparnis bei der späteren Veräußerung der Vermögenswerte zu bewerten, indem der Steuersatz von 14% der Ersatzsteuer mit der Besteuerung von 26% des später realisierten Wertzuwachses verglichen werden muss.



C. Andreatta



S. Andreasi

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dott. Claudio Andreatta | claudio.andreatta@data.bz.it
Dr.ssa Stefania Andreasi | stefania.andreasi@data.bz.it

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: ABTRETUNG EINES BETRIEBSZWEIGS UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE BETRIEBLICHE GEWERKSCHAFTSVERTRETUNG

Das Landgericht Mailand erachtete mit Urteil vom 21.12.21, dass die Abtretung eines Betriebszweigs, in Ermangelung ausdrücklicher abweichender Gesetzesbestimmungen, weder die Kontinuität der Arbeitsverhältnisse und die Aufrechterhaltung der daraus erwachsenden Rechte und Pflichten, noch die Kontinuität der intern bereits bestehenden Vertretungen, Ämter und Zuständigkeiten von Gewerkschaften beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere, wenn die Abtretung alle Arbeitnehmer umfasst, die die „gesamte Wählerschaft“ des Gewerkschaftsvertreters, der ebenso auf den Abtretungsempfänger übergeht, bilden. Im entsprechenden Fall hatte ein Unternehmen nach dem Kauf von vier Betriebszweigen den Gewerkschaften (i) die Anwendung des eigenen anstatt des ursprünglichen Tarifvertrags auf die Arbeitnehmer und, infolgedessen, (ii) den „automatischen und sofortigen“ Amtsverfall der entsprechenden Gewerkschaftsvertreter mitgeteilt. Dieses Verhalten wurde als nicht mit den Zielen des Art. 6 Richtlinie 2001/23/EG vereinbar erachtet, da die abgetretenen Arbeitnehmer zu einem heiklen Zeitpunkt, durch eine „automatische und sofortige“ Verfallswirkung, ihre Gewerkschaftsvertretung verlieren, wodurch ein grundlegendes Ungleichgewicht zwischen den beiden Seiten der Gewerkschaftsbeziehungen bewirkt wird.



V. De Luca



E. Cannone



Avv. Vittorio De Luca | vittorio.deluca@delucapartners.it
Avv. Elena Cannone | elena.cannone@delucapartners.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: DER PROVISIONSANSPRUCH DES MITTELSMANNS UND DER KAUSALE ZUSAMMENHANG

Das Berufungsgericht von Palermo, Abteilung III Ziv., hat mit dem neulichen Urteil Nr. 2608 vom 18.11.21 zum Provisionsanspruch des Mittelsmanns das Folgende entschieden: Dieses Recht entsteht immer dann, wenn der Abschluss des Geschäfts in einem kausalen Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit steht, wobei kein direkter und ausschließlicher ursächlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Mittelsmanns und dem Abschluss des Geschäfts erforderlich ist; hingegen, genügt es, dass auch bei Vorliegen eines komplexen und zeitlich artikulierten Willensbildungsprozesses der Parteien das „Zusammenbringen“ derselben die unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen - durch aufeinanderfolgende Phasen und Ereignisse - des Vertragsabschlusses bildet. Daraus folgt, dass die Leistung des Mittelsmanns durchaus in der Entdeckung und Anzeige eines der Vertragspartner enden kann, unabhängig von seinem Eingreifen in die verschiedenen Phasen der Verhandlungen bis zum Abschluss des Geschäfts; dies sofern der Abschluss des Geschäfts berechtigterweise als unmittelbare oder entfernte Folge seiner Tätigkeit angesehen werden kann, so dass, ohne ihn das Geschäft selbst - nach den Grundsätzen der angemessenen Kausalität - nicht abgeschlossen worden wäre.



D. Bracchi



Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: DAS HERSTELLEN VON GESCHÄFTSKONTAKTEN IST NICHT IMMER EINE HANDELSVERTRETERTÄTIGKEIT

Bei einem Vertrag über die Vermittlung von Geschäftskontakten ohne die Vermittlung konkreter Geschäftsabschlüsse handelt es sich nach einem Urteil des OLG Hamm vom 30.09.21 (AZ 18 U 74/20) nicht um einen Handelsvertretervertrag. Der Kläger hatte die Aufgabe, für ein Unternehmen, das Papierprodukte aus China nach Europa importiert, seine Kontakte in der deutschen Papierindustrie zu nutzen, um für das Unternehmen Kontakte zu diesen deutschen Papierfabriken herzustellen. Diese Kontakte wollte das Unternehmen dann selbst nutzen, um seinerseits Geschäftsabschlüsse zwischen chinesischen und deutschen Unternehmen zu vermitteln. Das Gericht hat festgestellt, dass der Kläger nicht als Handelsvertreter anzusehen war, weil es nicht seine Aufgabe war, konkrete Geschäftsabschlüsse zu vermitteln. Zwischen den Parteien bestand aber ein Geschäftsbesorgungsvertrag, so dass der Kläger grundsätzlich Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit hatte. Da die Parteien keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen hatten und es für eine solche Tätigkeit keine übliche Vergütung gab, hat das Gericht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung diese Vertragslücke selbst geschlossen und eine angemessene Vergütung in Form einer an den Umsätzen orientierten angemessenen Provision festgelegt.



R. Budde



Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: BELOHNUNGSKRITERIEN IN ÖFFENTLICHEN VERTRÄGEN GEMÄSS DEM PNRR

Laut dem Nationalen Aufbau- und Resilienzplan (PNRR) müssen die „Ausschreibungsregeln Kriterien enthalten, die auf die Gleichstellung hinwirken. Einige davon sind unabdingbarer Bestandteil des Angebots, andere wirken als Belohnung“. Zu diesem Zweck müssen gemäß Art. 47 Gesetzesdekret 31.05.21, Nr. 77, in eigenen Richtlinien, zusätzlich zu den unabdingbaren Anforderungen, deren Ermangelung den Ausschluss des Teilnehmers bewirkt, weitere Belohnungskriterien festgelegt werden. In diesen Richtlinien, angenommen mit Dekret des Ministerratspräsidenten vom 07.12.21 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 309 vom 30.12.21, werden einige Beispiele für Belohnungsklauseln aufgeführt und die Modalitäten der Punktezuweisung angegeben. Dazu gehören, beispielsweise: der Besitz der SA 8000 über soziale Verantwortung und Ethik oder einer vergleichbaren Zertifizierung; die Anstellung von Personen mit Behinderung über das gesetzliche Minimum hinaus und eines Disability Managers im Personalbestand; die Annahme von Methoden zur Vereinbarung der Pflege-, Lebens- und Arbeitsbedürfnisse der Angestellten. Diese Maßnahmen dienen einem der Hauptziele des PNRR: Der Umsetzung einer konkreten Sozialpolitik zur Eingliederung junger Menschen, Frauen und Personen mit Behinderung.



A. Romano

SATTA ROMANO & ASSOCIATI
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano |
segreteria@sattaromano.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: WERT DES INSOLVENZURTEILS

Der Kassationsgerichtshof (Erlass vom 11.03.22, Nr. 8010) hat sich kürzlich zu Art. 96 Abs. 6 it. Insolvenzgesetz geäußert, bzw. dazu, dass das Dekret, das die Forderungstabelle für vollstreckbar erklärt und die Entscheidungen, die im Anschluss an die vom Insolvenzgesetz vorgesehenen Rechtsbehelfe erlassen werden (Widerspruch gegen die Tabelle, Anfechtung der Forderungen und Widerruf, alle in Art. 98 it. Insolvenzgesetz beschrieben) „Wirkungen nur zum Zwecke des Gläubigerwettbewerbs“ haben. Insbesondere betonte der Gerichtshof, dass „die vom Vorsitzenden erlassenen Maßnahmen [...], auch wenn sie nicht angefochten wurden, keine Rechtskraft erlangen, sondern nur präklusive Wirkungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens haben [...] mit anderen Worten [...] die Zulassung einer Forderung zur Tabelle hat jenseits der Insolvenz keine Bedeutung.“ Es ist daher möglich, dass der Sachverhalt, der einer zugelassenen Forderung zugrunde liegt, erneut und unabhängig von einem anderen Richter in Bezug auf Aspekte geprüft wird, die mit einem anderen Streit verbunden sind, der zwischen denselben Parteien bestehen kann, selbst wenn er auf demselben Rechtsverhältnis beruht, das in dem Insolvenzverfahren behandelt wird.



S. Grigolli



G. Mancini

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli |
stephan.grigolli@grigollipartner.it
Avv. Giuseppe Mancini |
giuseppe.mancini@@grigollipartner.it

ENERGIERECHT

ITALIEN: EINSCHRÄNKUNG DER ABTRETUNG VON STEUERBONI IM BAUGEWERBE

Nachdem in der Presse Nachrichten über angebliche Betrügereien im Zusammenhang mit Steuerboni des Baugewerbes veröffentlicht wurden (die in Wirklichkeit hauptsächlich andere Steuerboni als den so genannten „Superecobonus 110%“ betrafen), hat der italienische Gesetzgeber mit dem Gesetzesdekret Nr. 13/22 eine Begrenzung der Möglichkeit zur Übertragung der betreffenden Steuerguthaben beschlossen. Gemäß den neuen Normen kann, ab dem Tag des Inkrafttretens der Vorschrift, die Übertragung des Steuerguthabens nach der ersten Übertragung nur weitere zwei Male an beaufsichtigte Finanzintermediäre erfolgen. Für den Begünstigten der Bauarbeiten ändert sich nichts, er kann also alternativ a) das Steuerguthaben einem Dritten abtreten oder b) die Möglichkeit in Anspruch nehmen, durch vollständige Diskontierung der Forderungen gegenüber dem Dienstleister diesem das Steuerguthaben übertragen. Das Szenario ändert sich jedoch bei den darauf folgenden Schritten. Im Fall a) kann das Unternehmen, das den Kredit erwirbt, denselben Kredit wiederum nur zugunsten einer qualifizierten Rechtsperson abtreten. Im Fall b) kann der Dienstleister eine „freie“ Abtretung an jedweden Dritten durchführen, während die zwei folgenden nur gegenüber Finanzintermediären erfolgen dürfen.



G. Sposato

Avv. Gennaro Sposato (LLM) |
gennaro.sposato@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der
Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & Partner

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: „GREEN WASHING“ SEINE VERBREITUNG IM RETAIL UND DER VERBRAUCHERSCHUTZ

Das Interesse an nachhaltigen, „grünen“ Produkten hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Jüngere Statistiken belegen, dass 30% der Verbraucher bereit ist, für umweltfreundliche Produkte mehr zu bezahlen. Der Handel bemüht sich um die Verbesserung dieses Marktsegments durch sogenannte „green claims“, mit denen „grüne“ Eigenschaften der Produkte oder der eigenen Organisation beworben werden. Häufig erweisen sich diese Eigenschaften bei näherem Hinsehen als unwahr oder nicht verifizierbar. Dies wird als „green washing“ bezeichnet und stellt eine unlautere Handelspraktik dar, die durch das italienische Verbraucherschutzgesetz (Codice del Consumo) geahndet wird. In den vergangenen Jahren hat die italienische Wettbewerbsaufsicht, Unternehmen, die green washing betreiben, aufgefordert, die damit verbundene Werbung einzustellen und sie zur Zahlung empfindlicher Geldstrafen verurteilt, die in einigen Fällen bis zu 5 Mio. Euro erreicht haben. Die eigentliche Bestrafung dieser Unternehmen besteht neben den genannten Maßnahmen aber in dem Vertrauensverlust des „grünen Verbrauchers“, dessen Schutz in den nächsten Jahren durch vorgesehene Änderungen des Verbraucherschutzgesetzes und der einschlägigen europäischen Richtlinien noch verstärkt werden wird.



M. G. Colombo

E. Knickenberg
-Giardina

COCUZZA & ASSOCIATI

Studio Legale

Avv. Maria Grazia Colombo |
mgcolombo@cocuzzaeassociati.it
Rechtsanwältin und Avv. Eva Knickenberg-Giardina |
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: ABGABE 2022 ZU DEN BETRIEBSKOSTEN DER ITALIENISCHEN KARTELLBEHÖRDE

Alle Kapitalgesellschaften mit Erträgen über 50 Mio. Euro sind verpflichtet, die Abgabe an die italienische Kartellbehörde zu leisten (Art. 10 Abs. 7ter Gesetz Nr. 287/90).

Am 22.02.22 hat die italienische Kartellbehörde die für 2022 geschuldete Abgabe beschlossen, wobei sie den 2018 festgelegten Abgabensatz, wie in den vergangenen Jahren, auch für 2022 bestätigt hat: Die Abgabe für 2022 entspricht daher 0,055 Promille des Umsatzes, der aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften mit Erträgen über 50 Mio. Euro hervorgeht.

Abweichende Regelungen finden auf Banken und Versicherungen Anwendung, für die die Kriterien des Art. 16 Abs. 2 Gesetz Nr. 287/90 gelten.

Die Höchstabgabe beträgt 275.000 Euro, die Mindestabgabe 2.750 Euro.

Wie jedes Jahr, ist die Abgabe zwischen dem 1. und dem 31. Juli zu entrichten.

**Pirola
Pennuto
Zei
& Associati**
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi |
gabriele.bricchi@studiopirola.com
Dr. jur. Cora Steinringer Rechtsanwältin und Avvocato |
cora.steinringer@studiopirola.com



G. Bricchi



C. Steinringer

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: UNBERECHTIGTE ABMAHNUNGEN WEGEN ADWORDS

Wer seine Urheber-, Marken- oder Patentrechte verletzt sieht, tut gut daran, dem Verletzer, bevor er zu Gericht geht, eine sog. Abmahnung zu schicken, weil der Streit so meistens günstiger beigelegt werden kann. Ist die Abmahnung allerdings unberechtigt, kommt sie gelegentlich gleichsam als Boomerang zurück: Der zu Unrecht Abgemahnte verlangt die Erstattung seiner Anwaltskosten. Rechtsgrundlage dafür ist § 823 BGB, die zentrale Vorschrift zu unerlaubten Handlungen. Einen solchen Fall entschied zuletzt das OLG Frankfurt am 10.2.22 (Az. 6 U 126/21). Jemand glaubte seine Rechte an einem Unternehmenskennzeichen dadurch verletzt, dass ein anderer dieses als AdWord bei Google verwendete. Das geschah allerdings so, dass keine Verwendung „als Unternehmenskennzeichen“ vorlag, wie es der EuGH in mehreren Entscheidungen definiert hatte. Der Abgemahnte ließ seinen Anwalt die Abmahnung zurückweisen und verlangte Kostenerstattung. Allein die fehlende Markenrechtsverletzung gibt noch keinen Ersatzanspruch. Eine Interessenabwägung muss zu Lasten des Abmahnenden ausgehen, und er muss schuldhaft gehandelt haben. Hat der die Abmahnung aussprechende Anwalt den Abmahner nicht oder falsch beraten, haftet er sogar selbst. Das OLG Frankfurt nahm an, der Abmahner habe erkennen müssen, dass die angegriffene Werbung nicht rechtswidrig war und hat dem Kläger die Erstattung seiner Anwaltskosten gewährt.



K. Bott

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: KRYPTO-ASSETS: ÄNDERUNGEN DURCH DAS MINISTERIALDEKRET VOM 13.01.22

Am 17.02.22 wurde im Amtsblatt zwecks Umsetzung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen das Ministerialdekret vom 13.01.22 veröffentlicht, betreffend die Modalitäten und Fristen zur Mitteilung der Tätigkeitsausübung im Staatsgebiet durch die Diensteanbieter im Zusammenhang mit der Verwendung von virtuellen Währungen und durch die Anbieter von elektronischen Geldbörsen. Damit diese Diensteanbieter in Italien tätig sein dürfen, müssen sie sich in einen eigenen Abschnitt des bei OAM (Aufsichtsbehörde der Kreditvermittler) geführten elektronischen Registers für Wechselstuben eintragen. Voraussichtlich wird dieser eigene Abschnitt bis zum 18.05.22 eingerichtet. Eintragen dürfen sich nur Personen und Unternehmen mit Rechts- und Verwaltungssitz in Italien bzw. solche, die ihren Sitz in EU-Ländern haben und in Italien über eine Betriebsstätte verfügen. Infolgedessen erscheint es als unmöglich, in Italien als EU-externe Personen und Unternehmen (z.B. Plattformen mit Sitz in den USA oder im Vereinigten Königreich) oder als solche, die von einem EU-Land aus nur grenzüberschreitend agieren, tätig zu sein. Im Ministerialdekret werden auch Berichtspflichten zu Lasten dieser Anbieter bestimmt, um die Überwachung des Austauschs von Kryptowährung zwecks Bekämpfung der Geldwäsche zu erleichtern.



F. Dotti



A. Cerini

K&L GATES

Avv. Fabrizio Dotti | fabrizio.dotti@klgates.com
Dott. Andrea Cerini, Trainee | andrea.cerini@klgates.com

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: SCHIEDSSPRUCH UND RECHTSMITTEL

Es ist immer zu erwägen, dass manche Verträge ohne eine Schiedsklausel, die die Neutralität des Rechtsprechenden gewährleistet, nicht abgeschlossen worden wären. Mit der Reform des Schiedsgerichtswesens in 2006 hat der italienische Gesetzgeber das Schiedsverfahren als alternative Streitbeilegungsmethode zum Gerichtsverfahren eingeführt. Die Wirkungen des Schiedsspruchs wurden denen eines Gerichtsurteils gleichgestellt, wodurch dem Schiedsspruch dieselbe richterliche Würde zuerkannt wird. Es gibt jedoch noch erhebliche Unterschiede zwischen Schiedsspruch und Urteil eines staatlichen Gerichts: Der Schiedsspruch kann nur in Fällen von Nichtigkeit, Aufhebung und Drittwiderspruch angefochten werden. Die Zivilprozessordnung sieht keine zweite Schiedsinstanz vor, die mit einer Berufung gegen ein Urteil des ordentlichen Richters vergleichbar wäre. Einige Schiedsordnungen, darunter auch die der Deutsch-Italienischen Handelskammer, haben versucht, diese Lücke zu füllen, indem sie eine mögliche zweite Instanz im Schiedsverfahren vorsehen. Es ist fast überflüssig darauf hinzuweisen, dass eine solche Bestimmung das Schiedsverfahren für Wirtschaftsakteure, die die lange Dauer von Verfahren vor den ordentlichen Gerichten vermeiden wollen, attraktiver macht.



R. Rudek



A. Gebhard

LAWFED
STUDIO LEGALE E TRIBUTARIO

RA Avv. Robert Rudek | robert.rudek.brsa@lawfed.com
Avv. Alexander Gebhard | alexander.gebhard.brsa@lawfed.com

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: DURCHSUCHUNG VON TASCHEN BEI DER STEUERPRÜFUNG

Bei einer Steuerprüfung dürfen Beamte des Finanzamtes ohne die Einwilligung des Steuerzahlers oder die Befugnis des Staatsanwaltes keine Umschläge, Taschen, Geldschränke oder Schränke im Allgemeinen öffnen. Mit Urteil Nr. 3182 vom 02.02.22 hat der Kassationsgerichtshof festgelegt, dass wenn der Steuerbeamte nicht von der Öffnung einer Tasche abgehalten wird, dies an sich schon Ausdruck einer Zustimmung zur Einsicht des Tascheninhaltes zu Inspektionszwecken ist. Im untersuchten Fall hatte eine Gesellschaft Einspruch gegen einen Steuerbescheid erhoben, weil sich dieser auf in einer Tasche des Geschäftsführers ausfindig gemachte Unterlagen stützte, aus denen Lagerrückstände hervorgingen, die sich von den in der Buchhaltung registrierten Angaben unterschieden, und die mangelnde Einwilligung des Steuerzahlers sowie die fehlende Genehmigung des Staatsanwaltes zur Öffnung der Tasche beanstandet. Der Kassationsgerichtshof hat geschlussfolgert, dass der mangelnde Protest des Steuerzahlers beim Öffnen der Tasche eine implizite Genehmigung der Durchsuchung darstellt.



M. Petrucci



RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@rplt.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: IMPORT/EXPORT RUSSLAND UND UKRAINE - BESCHRÄNKUNGEN UND AUSNAHMEREGLUNGEN

Mit der Maßnahme Nr. 99410/22, hat die it. Zollbehörde im Hinblick auf den Handel mit den Krisengebieten Russlands und der Ukraine und, um die ordnungsgemäße Durchführung von Zollvorgängen im erlaubten Handel zu ermöglichen und solche, die Verboten unterliegen, zu vermeiden, Erklärungen bereitgestellt. Dabei wurden die Bestimmungen nach Ländern, für die die Maßnahmen gelten, aufgeteilt und mit den erforderlichen Anwendungsrichtlinien ergänzt.

Es wurden restriktive Maßnahmen für den Import und Export von als riskant eingestuften Waren eingeführt und überarbeitet. Dabei wurden Ausnahmen vorgesehen, für die spezifische Informations-/Bewilligungspflichten festgelegt sind, denen die Wirtschaftsbeteiligten nachkommen müssen, und ebenso sind durch die Zollbehörde die entsprechenden Kontrollen vorzunehmen.

Die restriktiven Maßnahmen betreffen die Gebiete der Oblaste Donezk und Luhansk (Ukraine) und Russland. Die Verordnung verbietet unter anderem die Ausfuhr verschiedener Güterkategorien, die für Russland bestimmt sind, während Geschäfte mit Gütern, die nicht in den Listen aufgeführt sind, und Geschäfte, die mit Genehmigung der zuständigen Behörden vor dem 23.02.22 vertraglich geregelt wurden oder für begrenzte zulässige Zwecke durchgeführt werden, davon nicht betroffen sind.



S. Amoroso

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso |
stefano.amoroso@studioamoroso.it

IMPRESSUM



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

Copyright Bilder: Fotolia

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.